

# **Satzung des MGV Frohsinn 1888 Nieder-Kinzig e.V.**

**§1 Name, Rechtsform und Sitz**

**§2 Zweck und Aufgaben**

**§3 Geschäftsjahr**

**§4 Mitgliedschaft**

**§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§6 Mitgliedsbeiträge**

**§7 Organe des Vereins**

**§8 Vorstand**

**§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

**§10 Wahl des Vorstands**

**§11 Vorstandssitzungen**

**§12 Mitgliederversammlung**

**§13 Protokollierung**

**§14 Rechnungsprüfer**

**§15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

**Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung vom 2. September 2019**

"Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist geschlechtsneutral und soll ein flüssiges Lesen ermöglichen"

## **§1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der 1888 gegründete Verein führt den Namen "MGV Frohsinn 1888 Nieder-Kinzig e.V." Er hat seinen Sitz in Bad König/Nieder-Kinzig und wird im Vereinsregister unter der Nr. 70404 beim Amtsgericht Darmstadt geführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral verwirklicht, insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sängerbund e.V. und erkennt deren Satzung an.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die

- a) mindestens 10 Jahre ordentliche Mitglieder waren und sich besondere Verdienste erworben haben, oder
- b) das 65. Lebensjahr vollendet haben.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Leiter der Geschäftsstelle und dem Finanzwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 1000,- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hallenwart
- d) dem Schriftführer

## **§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Organisation der Singstunden. Er ist für die Durchführung von Liederabenden bzw. kulturellen Veranstaltungen verantwortlich.

Im Falle einer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter.

Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die Aufgabe der Geschäftsführung, der Mitgliederverwaltung und der Hallenverwaltung. Er ist erster Ansprechpartner für die städtischen Gremien und des in §2.5 genannten Verbandes. Er organisiert die jährliche Mitgliederversammlung und ist zuständig für die Erlangung öffentlicher Fördermittel. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Aufgabe ein Vorstandsmitglied.

Dem Finanzwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und dessen ordnungsgemäße Verbuchung.

Der Hallenwart ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktion der Hans-Neidig-Halle zuständig. Er organisiert in regelmäßigen Abständen den Einsatz von Aufräumarbeiten, sowie Ausbesserungsarbeiten durch die Mitglieder. Er ist zuständig für den Belegungsplan, sowie den Vermietungen. Bei Vermietungen an Personen, die nicht Mitglieder des MGV oder der Nieder-Kinziger Ortsvereine sind, ist der Vorstand zu befragen.

Der Hallenwart kann die ihm obliegenden Aufgaben an nicht dem Vorstand angehörende Personen delegieren. Delegierte, die solche Aufgaben übernehmen, werden durch die Ausübung der Aufgaben weder Mitglieder des Vorstands noch des erweiterten Vorstands.

## **§10 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§11 Vorstandssitzungen**

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Leiter der Geschäftsstelle, des Finanzwartes oder des Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag zurückgewiesen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Bad Königer Stadtnachrichten (Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad König) und Aushang im Vereinskasten einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert. Über die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung zu beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 Rechnungsprüfer**

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt mit der Wahl des Vorstands. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Vorstandsmitglieder können keine Rechnungsprüfer sein.

## **§15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad König, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Nieder-Kinzig zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach §8 die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. September 2019 beschlossen. Für die Richtigkeit zeichnen die Vorstandsmitglieder:

1.....  
Melanie Hübner  
(Vorsitzende)

2.....  
Udo Mühsiegel  
(Leiter der Geschäftsstelle)

3.....  
Thomas Mally  
(Finanzwart)